

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Süstedt wird der nachstehende Gebietsänderungsvertrag aus Anlass des Gesetzes über die Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz, vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015 (Nds. GVBl. Nr. XX/2015, S. XXX) geschlossen.

§ 1

Rechtsnachfolge

Die neu gebildete Gemeinde mit der Bezeichnung Flecken Bruchhausen-Vilsen ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt.

§ 2

Einwohner, Ortsteile, Verwaltungssitz

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt werden Einwohnerinnen und Einwohner des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen ist verpflichtet, nach § 19 Abs. 3 NKomVG zu bestimmen, dass die Ortsteile des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen (Bergen, Bruchhausen-Vilsen, Bruchhöfen, Bruchmühlen, Dille, Engeln, Gehlbergen, Heiligenberg, Homfeld, Nenndorf, Oerdinghausen, Riethausen, Scholen, Stapelshorn, Weseloh und Wöpsen) und der bisherigen Gemeinde Süstedt (Ochtmannien, Süstedt, Uenzen) ihren bisherigen Namen als Ortsteilnamen des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen führen.
- (3) Der Sitz der Verwaltung ist Bruchhausen-Vilsen.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das im bisherigen Flecken Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen, längstens jedoch bis zum 31.12.2018, bestehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das im bisherigen Flecken Bruchhausen-Vilsen und in der bisherigen Gemeinde Süstedt geltende Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich einschließlich der im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleibt vorbehaltlich der Aufhebung oder Änderung durch den neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen in Kraft.
- (3) Der neu gebildete Flecken Bruchhausen-Vilsen hat Verfahren des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt zur Aufstellung von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit sie ihrer künftigen Entwicklung nicht

zuwiderlaufen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des der Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen regelnden Gesetzes schon ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden ist.

- (4) Im neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen gilt bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres nach Zusammenschluss, die Hauptsatzung des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen.

§ 4 Beschäftigte

Die Beschäftigten des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt werden vom neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen übernommen.

§ 5 Abschluss von Maßnahmen

Alle vom bisherigen Flecken Bruchhausen-Vilsen und von der bisherigen Gemeinde Süstedt bis zum Zusammenschluss beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden vom neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen abgeschlossen.

§ 6 Förderung der Vereinsarbeit

- (1) Die Vereinsförderung nach Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder im bisherigen Flecken Bruchhausen-Vilsen wird auf das Gebiet des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen übernommen. Der TSV Süstedt erhält neben der Vereinsförderung für die von ihm wahrgenommenen Aufgaben der offenen Jugendarbeit einen jährlichen Festbetrag von 3.000,00 €.
- (2) Die Heimatvereine in Uenzen und Süstedt werden wie die übrigen Heimatvereine im bisherigen Flecken Bruchhausen-Vilsen behandelt und erhalten einen jährlichen Zuschuss von zurzeit 1.500,00 €.

§ 7 Erhalt der Nolteschen Mühle

- (1) Es ist das Bestreben des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen, die Noltesche Mühle als Wahrzeichen der bisherigen Gemeinde Süstedt und beliebten Trauort in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu erhalten.
- (2) Die bisherige Gemeinde Süstedt wird den bestehenden und bis 2019 laufenden Pachtvertrag für die Noltesche Mühle mit dem Heimatverein Süster Kring vorzeitig verlängern.

§ 10

Bebauungsentwicklung/Flurbereinigung

- (1) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die bauliche Entwicklung auch in den vorhandenen Ortsteilen ermöglichen.
- (2) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen wird das bereits eingeleitete Flurneuordnungsverfahren Ochtmannien/Weseloh des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt fortführen und den öffentlichen Anteil für die bisher vorgesehenen Maßnahmen übernehmen.

§ 11

Straßen- und Grabenunterhaltung

- (1) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen wird die Gemeindestraßen in beiden bisherigen Gemeindegebieten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach gleichen Kriterien unterhalten.
- (2) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen behält die neuen Modelle der bisherigen Gemeinde Süstedt zur Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen durch Einbeziehung von zur Verfügung gestellten Mitteln der Jagdgenossenschaften sowie der Unterstützung örtlicher Landwirte und Anlieger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei, soweit sie sich bewähren. Dabei wird eine Zusammenarbeit zwischen Anliegern und Verwaltung bezüglich des Arbeitseinsatzes vor Ort gewährleistet. Erforderliche Maßnahmen werden auch künftig gemeinsam abgestimmt.
- (3) Die Grabenunterhaltung im Bereich der bisherigen Gemeinde Süstedt wird mindestens in dem Umfang weitergeführt, wie sie bisher in der Gemeinde Süstedt wahrgenommen wurde. Die bisherige Gemeinde Süstedt hat für die Grabenunterhaltung regelmäßig einen Betrag von 1.000,00 € jährlich aufgewendet.

§ 12

Denkmalspflege

Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen wird die Denkmalspflege in den Ortsteilen Ochtmannien, Süstedt und Uenzen in dem bisherigen Umfang fortsetzen.

§ 13

Haushalt 2017

- (1) Für das Haushaltsjahr 2017 wird im Laufe des Jahres 2016 ein Haushaltsentwurf für den neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen erstellt.
- (2) Das Haushaltsjahr des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der bisherigen Gemeinde Süstedt endet am 31.12.2016 – bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG.

§ 14

Revisionsklausel

Die Regelungen dieses Vertrages kann der Rat des neu gebildeten Fleckens Bruchhausen-Vilsen frühestens zum 01.11.2021 ändern. Künftige Änderungen des Gebietsänderungsvertrages bedürfen nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer 2/3 –Mehrheit des Rates des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Gesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den XX. XXXXXX 2016

Für den Flecken Bruchhausen-Vilsen:

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

(Peter Schmitz)

(Bernd Bormann)

Für die Gemeinde Süstedt:

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

(Reinhard Thöle)

(Bernd Bormann)